

(2) Die Auswahl zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nach Beratung und Empfehlung des Wissenschaftlichen Rates des Ministeriums für Gesundheitswesen, einer Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und einer Fachkommission der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Die Fachkommissionen setzen sich zusammen aus dem Bezirksarzt bzw. Kreisarzt als Vorsitzenden, dem Vertreter der zuständigen Abteilung Kader, aus dem Vertreter des Bezirksvorstandes bzw. des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und aus zwei durch den Bezirksarzt bzw. Kreisarzt berufene namhafte Fachspezialisten. Diese Fachkräfte dürfen nicht in der Einrichtung beschäftigt sein, in der die zu besetzende Planstelle liegt.

§ 4

(1) Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 2. März 1949 über den Aufbau der Gesundheitsverwaltung (ZVOBl. S. 165) wird bestimmt, daß die Beschäftigung von Personen in folgenden leitenden Stellen der staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen im Sinne des § 7 der genannten Anordnung bedürfen:

- | | |
|--|--|
| a) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen,
Verwaltungsleiter | der Bezirkskranken-
häuser; |
| b) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen | der Bezirkshygiene-
institute; |
| c) Leiter | der Betriebspoli-
kliniken; |
| d) Leiter | der Betriebskranken-
häuser; |
| e) Leiter,
Leiter der Fachabteilungen,
Verwaltungsleiter | der Kreiskranken-
häuser und Kranken-
häuser der örtlichen
Versorgung mit über
150 Betten; |
| f) Leiter | der selbständigen
Polikliniken; |
| g) Leiter | der Betriebs-
ambulatorien; |
| h) Leiter (ärztlicher Leiter) | der Kureinrichtungen
der Sozialversiche-
rung; |
| i) Leiter (ärztlicher Leiter) | der nichtstaatlichen
Einrichtungen des
Gesundheitswesens. |

Für die Zustimmung zur Beschäftigung in den unter Buchstaben c und e bis i genannten Stellen ist im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen der Bezirksarzt zuständig, ausgenommen die Stellen in jenen Betriebspolikliniken gemäß Buchst. c, bei denen sich das Ministerium für Gesundheitswesen die Bestätigung vorbehält.

(2) Die Kündigung oder Entlassung oder sonstige Lösung von Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Vorschriften des Abs. 1 unberührt und richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen,

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Januar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

**Anordnung
über die Errichtung des Zentralinstituts
für Lehrerweiterbildung.**

Vom 3. Januar 1955

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) ist vom Ministerium für Volksbildung ein Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung zu schaffen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wird das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung errichtet. Es ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ist dem Ministerium für Volksbildung unterstellt. Aufgaben und Tätigkeit werden in dem vom Ministerium für Volksbildung zu erlassenden Statut festgelegt (s. Anlage).

§ 3

Struktur- und Stellenplan des Instituts sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Volksbildung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Januar 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

**Vorläufiges Statut
des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung**

Die Schule in der Deutschen Demokratischen Republik muß in jeder Hinsicht beispielgebend sein für die demokratische Schule des geeinten, friedliebenden demokratischen Deutschlands. Die rasche Entwicklung von Wissenschaft und Technik beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus stellt an die demokratische Schule neue hohe Anforderungen. Darum wird eine ständige Qualifizierung der Lehrer und Erzieher sowie der leitenden Kader der Schulverwaltung auf dem Gebiet der Fachwissenschaften, der Pädagogik und der Schul-